

Änderungsantrag

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0071
Änderungsantrag-Nr.:	2
Einreicher:	Fraktion BSW/BfN, CDUplus-Fraktion
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Hebesatzsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Änderung:

Es wird beantragt die Hebesatzsatzung wie folgt zu ändern:
Der Hebesatz der Grundsteuer B steigt nicht, wie geplant auf 750%, sondern auf 650%.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) alt: 750 v. H. **neu: 650 v. H.**

Begründung:

Das Änderungsblatt ist Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses am 10.12.2024. Dort wurde die Verwaltung durch mehrheitlichen Beschluss des Gremiums gebeten, den Hebesatz der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025 zunächst auf „nur“ 650% zu erhöhen. Die Verwaltung hat sich entschieden, der Bitte des Finanzausschusses nicht nachzukommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einreichung durch die Fraktion BSW/BfN und der CDUplus-Fraktion. In der Begründung der BV heißt es: „Mit der Reform der Grundsteuer wird keine Veränderung des Grundsteueraufkommens verfolgt. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern. Eine Überprüfung der Aufkommensneutralität soll Ende 2025 u. a. durch ein Transparenzregister des Landes erfolgen.“

Den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt wird derzeit viel abverlangt, was auch das Vertrauen in die Politik stark beschädigen kann. Anhand der vorliegenden Berechnungen der Verwaltung wird deutlich, dass auf die große Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner und leider eben nicht wie nur einige Steuerpflichtige eine Mehrbelastung in der Höhe der Grundsteuer zukommt. Das passt nicht zu der Botschaft, die Änderungen erfolgen aufkommensneutral. Vor diesem Hintergrund soll der große Schritt der geplanten Erhöhung um 200 Prozentpunkte halbiert werden, das auch, weil Neubrandenburg schon heute im Landesvergleich zu den Gemeinden mit höheren Grundsteuer-Hebesätzen gehört. Im Jahr 2025 ist anhand von dann realistischen Einzahlungen der Gewerbesteuer über eine weitere Anpassung neu zu entscheiden. Dabei sollte auch die feststellbare Entlastung von Gewerbeimmobilien mit bedacht werden und in dem Ziel der Einkommensneutralität mitberücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem Hebesatz von 650 v. H. für die Grundsteuer B kommt es gegenüber der Annahme von 10,5 Mio. EUR zu Mindereinnahmen von ca. 1,619 Mio. Euro. Diese fallen im Teilhaushalt 7 – Allgemeine Finanzwirtschaft - an. Als Deckungsquelle soll der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025 (Teilhaushalt 7) dienen. Der positive Saldo würde sich von 6,7 Mio. Euro auf neu 5,081 Mio. Euro verringern.

Neubrandenburg, 16.12.2024

gez. Ratsherr Jan Kuhnert
Vorsitzender Fraktion BSW/BfN

gez. Björn Bromberger
Vorsitzender CDUplus-Fraktion